

Allgemeine Mietbedingungen der EUROPA SERVICE Mobility Partners AG für gewerbliche und private Endkunden

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen, nachfolgend „AGB“, gelten für Mietverträge der EUROPA SERVICE Mobility Partners AG, Schorberger Str. 66, 42699 Solingen (nachfolgend „EUROPA SERVICE“ oder „Vermieter“) über Kraftfahrzeuge (nachfolgend „Mietsache“ oder „Fahrzeug“) und damit zusammenhängender Serviceleistungen.

1.2. Die Vermietung erfolgt - in folgender Rangfolge - auf Basis des EUROPA SERVICE - Mietvertrags und diesen AGB. Ergänzend gelten die allgemeine gesetzlichen Bestimmungen des BGB, insbesondere die Vorschriften für Mietverhältnisse gemäß §§ 535 ff. BGB.

2. Vertragsschluss

2.1. Mietverträge nach Maßgabe dieser AGB kommen durch Abschluss eines EUROPA SERVICE - Mietvertrags zustande, d. h. zu dem Zeitpunkt, in welchem die Annahmeerklärung des Mieters hinsichtlich des zuvor vermietenseitig übersandten Mietvertrags dem Vermieter per Fax, Email oder postalisch zugeht; spätestens jedoch mit Übergabe des Fahrzeugs und dessen Übernahme in die Obhut des Mieters. Nachträgliche Änderungen des jeweiligen Mietvertrags bedürfen der Schriftform, soweit in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist.

2.2. Von Ziff. 2.1 abweichende Bedingungen des Mieters entfallen auch dann keine Gültigkeit, wenn EUROPA SERVICE im Einzelfall nicht widerspricht.

3. SEPA-Lastschrift

Der Mieter ist verpflichtet, vor Abschluss des Mietvertrages und Übergabe der Mietsache dem Vermieter eine Abbuchungsauftragslastschrift für ein auf seinen Namen bzw. seine Firma lautendes Girokonto eines inländischen Kreditinstituts zu erteilen und diesbezügliche Änderungen während der Vertragslaufzeit dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen (SEPA-Basislastschrift bei nicht-gewerblicher Nutzung des Fahrzeugs durch den Mieter, SEPA-Firmen-Lastschrift bei gewerblicher Nutzung des Fahrzeugs durch den Mieter). Eine einmal erteilte SEPA-Basis- oder SEPA-Firmen-Lastschrift aus einem gleichartigen und beendeten Mietvertrag bleibt bis zu einem Widerruf auch für nachfolgende Mietverträge wirksam.

4. Übergabe der Mietsache

4.1. Die Übergabe der Mietsache kann entweder durch Selbstabholung in einem Distributionszentrum oder mittels Zustellung durch einen Transportdienstleister an die Adresse des Mieters bewirkt werden. Soweit die Selbstabholung zwischen den Vertragsparteien nicht textlich vereinbart wurde, wird der Vermieter die Übergabe standardmäßig mittels Zustellung durch einen Transportdienstleister bewirken und die hierfür angefallenen Transportkosten dem Mieter separat in Rechnung stellen.

4.2. Soweit eine Selbstabholung vereinbart wurde, hat der Mieter die Mietsache auf eigene Kosten am vertraglichen vereinbarten Übergabeort abzuholen. Auf Verlangen sind gültiger Personalausweis oder Reisepass, Führerschein und vermietenseitig übersandte Übergabedokumente vorzulegen. Mieter, die als Unternehmer unter ihrer Firma den Mietvertrag abgeschlossen haben, können Personen, die zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, mit der Abholung der Mietsache beauftragen. Beauftragte Personen von Privatkunden müssen ebenso wie der Mieter wenigstens das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B bzw. 3 sein.

4.3. Dem Mieter sind neben der straßenverkehrsrechtlich zugelassenen, beschilderten und mit einer Umweltplakette ausgestatteten Mietsache inklusive Zündschlüssel auch die Zulassungsbescheinigung Teil 1 (im Original oder in Kopie), die Bedienungsanleitungen des Herstellers sowie mitgelieferte Service-, Wartungs- oder Inspektionshefte zu übergeben. Die weitere Aus- oder Umrüstung der Mietsache aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften obliegt allein dem Mieter auf dessen Kosten. Dies umfasst insbesondere die Ausrüstung der Mietsache mit verpflichtend mitzuführenden Sachen (Verbandskasten, Warndreieck, Warnweste, etc.) sowie eine notwendig werdende Umrüstung der Bereifung der Mietsache infolge wintlicher Straßenverhältnisse (§ 2 Abs. 3a StVO). Soweit der Mieter zur Umbereifung einen zweiten Reifenkomplettsatz lose oder auf Felgen aufgezogen bei Übergabe zusätzlich zur Mietsache erhalten hat, trägt der Mieter die Kosten für eine während der Mietdauer notwendig werdende bzw. für notwendig erachtete Umbereifung.

4.4. Der Mieter hat die Mietsache bei Übergabe auf äußere Schäden sowie auf Beschädigungen im Innen- und Kofferraum des Kraftfahrzeugs zu überprüfen. Fehlendes Zubehör sowie festgestellte Beschädigungen hat der Mieter noch am Übergabeort zu beanstanden und darauf hinzuwirken, dass die Beanstandungen im Übergabedokument schriftlich festgehalten werden oder durch ihn handschriftlich vermerkt werden. Der Vermieter ist hierüber unverzüglich zu verständigen. Soweit keine Beanstandungen vermerkt und dem Vermieter mitgeteilt werden, gilt die Mietsache als ordnungsgemäß, vollständig und beschädigungsfrei übergeben.

5. Miete

5.1. Die im Mietvertrag vereinbarte Miete ist nach monatlichen Zeitabschnitten bemessen. Die im Voraus geschuldete monatliche Miete wird am Tag des Beginns der jeweiligen monatlichen Zeitabschnitte fällig. Für die Berechnung der jeweiligen monatlichen Zeitabschnitte gelten die §§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2. 2. Alt, Abs. 3 BGB. Soweit das vertraglich vereinbarte Mietende nicht dem Ende eines Zeitabschnitts entspricht, wird die für den letzten Zeitabschnitt geschuldete Miete taggenau anteilig berechnet.

5.2. Der Vermieter übersendet dem Mieter für jeden monatlichen Zeitabschnitt eine Rechnung. Der Mieter erklärt sich mit einem elektronischen Rechnungsversand einverstanden. Der Mieter kann jederzeit seine Zustimmung zum elektronischen Rechnungsversand durch Erklärung in Textform widerrufen. Zwischen Zugang der Rechnung und Einziehung des Rechnungsbetrages hat der Vermieter eine Zeitspanne von mindestens fünf Bankarbeitstagen zu gewähren.

5.3. Soweit der Mieter die Mietsache vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit zurückgibt, bleibt er dennoch zur Zahlung der Miete bis zum Ablauf der Mietzeit verpflichtet.

5.4. Soweit der Mieter die Mietzeit überschreitet und die Mietsache nicht zum Mietende zurückgibt, ist der Mieter für jeden angefangenen Kalendertag der Mietzeitüberschreitung bis zur endgültigen Rückgabe zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Kurzzeitmiete verpflichtet. Gleiches gilt für den Fall einer außerordentlichen Kündigung.

6. Versicherung der Mietsache

6.1. Die Mietsache ist im Mindestumfang der gesetzlichen Verpflichtungen haftpflichtversichert. Darüber hinaus wird eine Haftungsreduzierung nach dem Leitbild einer Teil- bzw. Vollkaskoversicherung vereinbart. Die Betragshöhe, die der Mieter nach einem Schadensfall trotz Haftungsreduzierung selbst zu tragen hat (Selbstbeteiligung), wird im Mietvertrag vereinbart.

6.2. Der vorbezeichnete Versicherungsumfang gilt nur für den Mieter und dessen berechtigte Fahrer. Nicht vermietenseitig in die Mietsache eingebrachte Sachen werden vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

7. Nutzung der Mietsache, Einreisebeschränkungen

7.1. Die Fahrzeuge des Vermieters sind grundsätzlich Nichtraucher-Fahrzeuge.

7.2. Die Nutzung der Mietsache im vertraglich vereinbarten Rahmen ist ausschließlich nur dem Mieter gestattet. Wurde der Mietvertrag auf Mieterseite mit einem Unternehmer geschlossen, sind neben dem Inhaber bzw. gesetzlichen Vertreter auch diejenigen Angestellten des Mieters berechtigt, die Mietsache für dienstliche Zwecke des Mieters zu nutzen, die im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 bzw. B sind. Unternehmer haben eigenständig zu prüfen und fortlaufend zu überwachen, ob ihre berechtigten Fahrer eine im Inland gültige Fahrerlaubnis besitzen. Hierzu haben sie alle

ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundigungen anzustellen.

7.3. Der Mieter hat seine berechtigten Fahrer auf das Bestehen sämtlicher Vertragspflichten und Obliegenheiten hinzuweisen. Der Mieter hat ein Verschulden seiner berechtigten Fahrer im gleichen Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

7.4. Der Mieter hat sämtliche Kosten zu tragen, die sich aus der Benutzung von maut- oder vignettenpflichtigen Streckenabschnitten, Fernstraßennetzen, Innenstädten, Brücken oder Tunnels mit der Mietsache im In- oder Ausland ergeben.

7.5. Dem Mieter ist untersagt, die Mietsache zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen sowie zur gewerblichen bzw. entgeltlichen Personen- oder Güterbeförderung zu verwenden, mit der Mietsache Test- und Rennstrecken zu befahren, an Fahrzeugtests und Fahrsicherheitstrainings teilzunehmen, leicht entzündliche, explosive, giftige oder sonst gefährliche Stoffe zu befördern, mit der Mietsache Zollstrafataten, Vergehen oder Verbrechen zu verüben, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind, sowie die Mietsache für sonstige Nutzungen zu verwenden, die über den vertraglich vereinbarten Gebrauch hinausgehen.

7.6. Die Mietsache darf nur für Fahrten innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland genutzt werden. Fahrten ins Ausland sind dem Mieter ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Vermieters untersagt.

7.7. Dem Mieter bzw. den berechtigten Fahrern ist es untersagt, die Mietsache bei winterlichen Straßenverhältnissen (Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte) in Betrieb zu nehmen, wenn die Bereifung der Mietsache den Vorschriften von § 36 Abs. 4, 4a StVZO (M+S-Reifen bzw. mit dem Alpine-Symbol gekennzeichnete Winterreifen) nicht entspricht. Verstößt der Mieter gegen die vorstehende Untersagung, so hat er dem Vermieter als Halter der Mietsache auferlegte Geldbußen (Ziff. 213a BKatVO) inkl. den Verfahrenskosten zu erstatten. Im Schadensfall entfällt die vertraglich vereinbarte Haftungsreduzierung für Unfallschäden an der Mietsache (Ziff. 12.2).

8. Ordnungswidrigkeiten

8.1. Soweit bei dem Vermieter aufgrund von mit der Mietsache im ruhenden oder fließenden Verkehr begangene Ordnungswidrigkeiten behördliche Zeugenbefragungs- oder Anhörungsschreiben in einem Bußgeld- oder Verwarnungsverfahren eingehen, ist der Vermieter berechtigt, den Vor- und Nachnamen bzw. die Firma des Mieters sowie die Adresse mit dem Hinweis der Verwaltungsbehörde mitzuteilen, dass das Kraftfahrzeug zum Tatzeitpunkt an den vorbezeichneten Mieter vermietet war. Gleiches gilt in Verfahren mit in- oder ausländischen Stellen und Behörden bei Verstößen gegen Mautzahlungs- und Vignettenpflichten, sowie Anfragen von Ermittlungsbehörden im Zusammenhang mit Straftaten. Soweit die Mietsache wegen einer Ordnungswidrigkeit im ruhenden Verkehr ordnungsbehördlich oder durch private Abschleppunternehmer im behördlichen Auftrag sichergestellt wird, hat der Mieter die Mietsache unverzüglich unter Begleichung der erhobenen Gebühren und Auslagen wieder auszulösen.

8.2. Der Mieter ist verpflichtet, die gemäß § 25a StVG dem Vermieter als Halter auferlegten Verfahrenskosten zu erstatten, wenn der Vermieter den Namen und die Adresse des Mieters unverzüglich der Verwaltungsbehörde mitgeteilt hat und dennoch der verantwortliche Kraftfahrzeugführer vor Eintritt der Verfolgungsverjährung nicht ermittelt werden konnte oder seine Ermittlung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, gegen einen ergangenen Kostenbescheid gerichtliche Entscheidung zu beantragen.

8.3. Für jeden der in Ziff. 8.1 und 8.2 benannten Sachverhalte kann der Vermieter dem Mieter eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 EUR brutto berechnen, die über die erteilte SEPA-Lastschrift nach Wahl des Vermieters zusammen mit der nächstfälligen Monatsmiete oder separat beglichen wird, soweit der Mieter nicht nachweist, dass dem Vermieter kein oder ein nur wesentlich geringerer Schaden als die erhobene Bearbeitungsgebühr entstanden ist.

9. Unfall

9.1. Bei jedem Unfall im fließenden Verkehr, bei Wildunfällen sowie bei Brandereignissen an der Mietsache ist die örtliche Polizei hinzuzuziehen. Sofern die über einen Unfall telefonisch informierte Polizei die Unfallaufnahme vor Ort ablehnt, hat der Mieter die kontaktierte Polizeidienststelle, den Namen und den Dienstgrad desjenigen Beamten festzuhalten, der die Unfallaufnahme ablehnt hat. Daneben ist der Mieter verpflichtet, die Namen, Adressen, Kraftfahrzeugspezifikationen, Kennzeichen und Versicherungsgesellschaft der Unfallbeteiligten festzustellen, eine Skizze der Unfallörtlichkeit, der Fahrlinien und den Endstand der Kraftfahrzeuge anzufertigen, sowie Namen und Adressen von Unfallzeugen aufzunehmen. Dem Mieter ist es untersagt, Schuldanerkenntnissen gegenüber Dritten am Unfallort oder zu einem späteren Zeitpunkt abzugeben.

9.2. Soweit sich Unfallbeteiligte unerlaubt vom Unfallort entfernen oder entfernt haben, ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich bei den zuständigen staatlichen Stellen Strafanzeige zu erstatten und sämtliche sachdienlichen Hinweise anzugeben.

9.3. Jede festgestellte oder feststellbare Beschädigung der Mietsache infolge eigener, fremder oder unbekannter Einwirkung, ist durch den Mieter unverzüglich, unter ausschließlicher Verwendung sowie vollständiger Ausfüllung des vermietenseitig zur Verfügung gestellten Formulars dem Vermieter anzuzeigen. Der Vermieter ist zur Feststellung und Begutachtung des Beschädigungsgrades berechtigt, vom Mieter die Anfertigung von Fotografien in elektronischer Form zu verlangen.

9.4. Der Vermieter bleibt zu jeder Zeit Herr des Restitutionsgeschehens. Der Vermieter entscheidet, ob ein Schadensgutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen eingeholt wird, ferner ob, wo und in welcher Form ein Schaden an der Mietsache repariert wird. Der Vermieter ist berechtigt, hierbei dem Mieter anzuweisen, wohin und wann die Mietsache zur Begutachtung bzw. Reparatur zu verbringen ist.

9.5. Für die Bearbeitung von mieterseitig verschuldeten Unfallschäden wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 45 EUR inkl. MwSt. erhoben, soweit der Mieter nicht nachweist, dass dem Vermieter kein oder ein nur wesentlich geringerer Schaden als die erhobene Bearbeitungsgebühr entstanden ist.

10. Sonstige Pflichten des Mieters

10.1. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache auf eigene Kosten in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Der Mieter ist verpflichtet, regelmäßig den Luftdruck der Bereifung sowie die Füllstände sämtlicher Verbrauchs- und Betriebsflüssigkeiten (AdBlue®, Öl für Motor, Servolenkung, etc., Kühlmittel- und Bremsflüssigkeiten, Scheibenwaschwasser inkl. Frostschutz, etc.) zu kontrollieren und diese bei Bedarf auf eigene Kosten nach Herstellerangaben aufzufüllen oder durch eine Vertragswerkstatt des Herstellers auffüllen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter ein Überschreiten der vertraglich vereinbarten monatlichen Laufleistung der Mietsache um mehr als 20 vom Hundert unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt ebenfalls, wenn die vertraglich vereinbarte Gesamtlauflistung der Mietsache vor Ablauf der Mietzeit erreicht wird.

10.2. Der Mieter ist verpflichtet, jedwede drohende oder eingetretene Beeinträchtigung bzw. Wegfall der Betriebsbereitschaft der Mietsache unverzüglich dem Vermieter zunächst telefonisch, sodann schriftlich anzuzeigen und nach dessen Weisung in einer Vertragswerkstatt des Herstellers beheben zu lassen.

10.3. Der Mieter ist verpflichtet, herstellereits nach einem Zeit- oder Kilometermoment vorgeschriebene Inspektionen im Auftrag und auf Kosten des Vermieters in einer Vertragswerkstatt des Herstellers durchführen zu lassen. Soweit die Vertragswerkstatt eine Begleichung der Inspektionskosten per Rechnung nicht gewährt, ist der Mieter verpflichtet, in Vorleistung zu treten. Die Inspektionskosten werden vom Vermieter nur erstattet, soweit diesem eine auf seine Firma und Geschäftsadresse ausgestellte Rechnung vorgelegt wird. Über anstehende Inspektionen hat sich der Mieter anhand der übergebenen Betriebsanleitungen und Servicehefte selbst Kenntnis zu verschaffen.

fen und darauf zu achten, dass durchgeführte Inspektionen im Serviceheft ordnungsgemäß dokumentiert werden. Im Rahmen von Rückrufaktionen der Hersteller ist der Mieter nach Aufforderung des Vermieters verpflichtet, die Mietsache unverzüglich in einer Vertragswerkstatt des Herstellers vorzustellen. Kommt der Mieter seinen vorbezeichneten Pflichten schuldhaft nicht nach, und kommt es infolgedessen zu einem Verlust der Herstellergarantie an der Mietsache, so ist er verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen etwaig anfallende Kosten sowohl für die Durchführung der nicht erfolgten oder nicht dokumentierten Inspektion(en) als auch für eine Erneuerung der Herstellergarantie zu erstatten.

10.4 Das Abhandenkommen eines Zündschlüssels ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt auch für eine Wegnahme durch Dritte infolge einer Straftat (Diebstahl, Raub, etc.). Verletzt der Mieter die vorgenannten Pflichten schuldhaft, so haftet der Mieter für sämtliche sich aus dem Abhandenkommen oder der Wegnahme des Zündschlüssels ergebenden Schäden, insbesondere für den Diebstahl der Mietsache oder dessen Beschädigung infolge unbefugter Benutzung sowie sonstige Schäden gegenüber Dritten.

10.5 Der Mieter ist verpflichtet, bei Diebstahl oder Unterschlagung der Mietsache bzw. Sachbeschädigung an der Mietsache unverzüglich Strafanzeige bei den zuständigen staatlichen Stellen zu erstatten. Der Vermieter ist hierüber unverzüglich zu informieren.

10.6 Der Mieter ist verpflichtet, eine Pfändung oder Beschlagnahme der Mietsache dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dritte sind unverzüglich über das Eigentum des Vermieters an der Mietsache in Kenntnis zu setzen. Der Mieter ist verpflichtet, einen selbst oder von Dritten gestellten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

11. Gewährleistung

11.1 Der Vermieter übernimmt keine Gewährleistung für eine ununterbrochene und störungsfreie Betriebsbereitschaft der Mietsache. Der Mieter trägt nach Übergabe die Leistungsgefahr in Gestalt des zufälligen Untergangs, Abhandenkommens, Totalschadens, Wegfall der Gebrauchstauglichkeit sowie der Verschlechterung oder Unterschlagung der Mietsache.

11.2 Der Mieter bleibt während der Dauer vorbezeichneter Ereignisse zur Leistung der vertraglich vereinbarten Miete verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch während einer Reparatur bzw. Wiederherstellungszeit der Betriebsbereitschaft der Mietsache. Gleiches gilt auch für die sonstigen vertraglich vereinbarten Pflichten und Obliegenheiten. Der Mieter wird nur dann von der Leistungspflicht der vertraglichen vereinbarten Miete frei, wenn die Betriebsbereitschaft der Mietsache aus vom Mieter nicht zu vertretenden Gründen nicht binnen angemessener Frist wiederhergestellt werden kann. Der Vermieter ist berechtigt, für die Dauer der Ausfallzeit dem Mieter ein vergleichbares Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen.

12. Mietzeit und Außerordentliche Kündigung

12.1 Das Mietverhältnis wird auf die im Mietvertrag bestimmte Mietzeit abgeschlossen.

12.2 Jede Partei ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 543 BGB berechtigt. Als wichtiger Grund für den Vermieter gilt insbesondere:

- erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Zahlungsverzug des Mieters oder gegen ihn gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens einer Partei
- unsachgemäßer Gebrauch der Mietsache entgegen Ziff. 7 und 10 der AGB
- grobe Missachtung der Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr sowie Verlust der Fahrerlaubnis
- Verschlechterung der Mietsache sowie deren Untergang/Totalschaden, Abhandenkommen und Unterschlagung

12.3 Die außerordentliche Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

12.4 Der Mieter ist nach einer außerordentlichen fristlosen Kündigung zur sofortigen Rückgabe der Mietsache verpflichtet. Er hat die sich aus der vermietenseits angeordneten Rückführung der Mietsache ergebenden Kosten zu tragen.

13. Zustandsuntersuchung und Rückgabe der Mietsache

13.1 Innerhalb eines Zeitfensters von drei Werktagen nach Beendigung der Mietzeit wird die Mietsache an der Geschäfts- oder Privatadresse des Mieters durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Kfz-Schäden und -Bewertung auf Beschädigungen untersucht. Der Sachverständige wird durch den Vermieter beauftragt und vereinbart rechtzeitig einen Untersuchungstermin mit dem Mieter telefonisch.

13.2 Zum Untersuchungstermin hat der Mieter die Mietsache dem Sachverständigen von innen und außen gereinigt vorzuführen. Sämtliche Beklebungen an der Mietsache (Umweltplakette, Autobahnvignetten, Aufkleber, etc.) sind, unabhängig von wem sie angebracht wurden, durch den Mieter vor dem Untersuchungstermin rückstandslos zu entfernen. Mieterseits eingebrachte Zubehör- und Ausrüstungsgegenstände sind vor Begutachtung von diesem zu entfernen. Vorzuführen ist die Mietsache in dem Zubehör- und Ausrüstungsstand der Übergabe inklusive der hierbei übergebenen Zündschlüssel, Codekarten, Bedienungsanleitungen des Herstellers sowie Service- oder Inspektionshefte. Die Mietsache ist insbesondere mit der fabrikats- und modellgleichen Bereifung wie bei Übergabe vorzuführen. Für Sachen, die am Tag der Begutachtung mit der Mietsache vorzuführen gewesen wären, aber durch den Mieter nicht vorgeführt werden können, trägt der Mieter die Kosten der Ersatzbeschaffung. Eine spätere Rückgabe oder Rücksendung ist ausgeschlossen.

13.3 Soweit der Mieter den vereinbarten Untersuchungstermin versäumt, ist der Vermieter berechtigt, pauschalierte Kosten für einen zweiten Untersuchungstermin in Höhe von 50 EUR zu berechnen, soweit der Mieter die Terminssäumnis zu vertreten hat und nicht nachweist, dass dem Vermieter kein oder ein nur wesentlich geringerer Schaden als die erhobene Pauschale entstanden ist. Soweit bei Begutachtung die Mietsache einen höheren Kilometerstand aufweist, als die mietertraglich vereinbarten monatlichen Freikilometer in Summe ergeben, schuldet der Mieter dem Vermieter für jeden Mehrkilometer den vertraglich vereinbarten Mehrkilometerpreis. Im Falle einer geringeren Gesamtleistung ist eine Minderkilometererstattung an den Mieter ausgeschlossen.

13.4 Dem Mieter wird unverzüglich nach dem Untersuchungstermin das hierbei angefertigte Protokoll des Sachverständigen über die festgestellten Schäden elektronisch zugesandt. Das hierauf vom Sachverständigen erstattete Gutachten erhält der Mieter innerhalb von fünf Werktagen. Die Vertragsparteien erkennen das Gutachten als verbindlich für die weitere Schadensregulierung an.

13.5 Die Rückgabe der Mietsache wird entweder durch Abholung mittels eines Transportdienstleisters beim Mieter oder durch Verbringung der Mietsache durch den Mieter zu einem Rückgabeort bewirkt. Soweit die Selbstverbringung zwischen den Vertragsparteien nicht textlich vereinbart wurde, wird der Vermieter die Übergabe standortmäßig mittels Abholung durch einen Transportdienstleister bewirken und die hierfür angefallenen Transportkosten dem Mieter separat in Rechnung stellen.

13.6 Soweit die Mietsache durch einen Transportdienstleister beim Mieter abgeholt wird, vereinbart der vermietenseits beauftragte Fahrdienst rechtzeitig einen Abholtermin mit dem Mieter. Mit Beendigung der Zustandsuntersuchung ist es dem Mieter untersagt, die Mietsache weiter zu benutzen. Der Vermieter ist berechtigt, hierzu geeignete Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache in dem Zustand der Begutachtung dem beauftragten Transportdienstleister zu übergeben und hierdurch die Rückgabe zu bewirken.

13.7 Soweit die Rückgabe der Mietsache nicht direkt an den Vermieter erfolgt, ist der Mieter verpflichtet, die amtlichen Kennzeichen und, soweit die Zulassungsbescheinigung Teil I im Original übergeben wurde, auch diese innerhalb von drei Kalendertagen nach Mietende auf eigene Kosten und Gefahr an die Firma PS-Team Deutschland GmbH & Co. KG, Am Klingenweg 6,

65393 Walluf zu übersenden. Dem Mieter obliegt der Nachweis der fristgerechten Versendung sowie des Eingangs bei dem vorbezeichneten Dienstleister, widrigenfalls hat er die Mehrkosten der Abmeldung (Ausstellung von Ersatzdokumenten, Abgabe eidesstattlicher Versicherungen, etc.) zu tragen. Der Mieter ist ferner verpflichtet, dem Vermieter innerhalb von drei Kalendertagen nach Rückgabe der Mietsache das Rückgabedatum und den hierbei eigenständig abzulesenden Kilometerstand in Textform zu übermitteln.

14. Haftung

14.1 Der Mieter haftet für Unfallschäden unbeschränkt soweit der Mieter oder ein berechtigter Fahrer den Unfall vorsätzlich, grob fahrlässig bzw. infolge alkohol- oder drogenbedingter Fahrunfähigkeit verursacht hat und die Versicherung den Schaden nicht oder nicht vollständig reguliert hat.

14.2 Der Mieter haftet für von ihm zu vertretende Schäden und Folgeschäden unbeschränkt, die an der Mietsache oder durch die Mietsache an Rechtsgütern Dritter dadurch entstehen, dass ein nicht berechtigter Fahrer die Mietsache benutzt, die Mietsache zu einem vertragswidrigen Zweck verwendet wird, die Mietsache unsachgemäß behandelt wird, oder in sonstiger Weise gegen Vertragspflichten und -obliegenheiten verstoßen wird. Dies gilt insbesondere einem Verstoß gegen die Untersagung der Inbetriebnahme der Mietsache bei winterlichen Straßenverhältnissen mit untauglicher Bereifung (Ziff. 7.7).

14.3 Der Mieter haftet für von ihm zu vertretende Schäden unbeschränkt, die an der Mietsache oder durch die Mietsache an Rechtsgütern Dritter dadurch entstehen, dass sich der Mieter oder ein berechtigter Fahrer als Unfallbeteiligter unerlaubt vom Unfallort entfernt (§ 142 StGB), nach einem Unfall die örtliche Landespolizei zur Unfallaufnahme nicht hinzuzieht und auch sonst keine selbständige Unfallaufnahme erfolgt sowie den Verlust eines Zündschlüssels zur Mietsache nicht oder nicht unverzüglich angezeigt wird. Dies gilt nicht, soweit die vorbezeichneten Pflichtverletzungen keinen Einfluss auf die Schadenfeststellung gehabt haben. Für durch Bedienungsfehler entstandene Betriebsschäden am Fahrzeug, insbesondere Schäden durch **Falschetankungen**, besteht kein Versicherungsschutz, mithin eine vereinbarte Haftungsreduzierung entfällt und der Mieter für den entstandenen Schaden in voller Höhe ersatzpflichtig ist.

14.4 Der Mieter haftet für eine nicht durch die Vollkaskoversicherung ersetzte merkantile Wertminderung der Mietsache infolge eines durch ihn oder durch einen berechtigten Fahrer selbstverschuldeten Unfalls in voller Höhe.

14.5 Der Vermieter haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden gegenüber dem Mieter. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Vermieter die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Eine Pflichtverletzung des Vermieters steht die ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

15. Verjährung

15.1 Für Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache und Ansprüche des Mieters aus dem Mietverhältnis gilt eine Verjährungsfrist von 6 Monaten; im Übrigen verjähren Ansprüche des Vermieters in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Rückgabe der Mietsache.

15.2 Abweichend beginnt bei einem polizeilich aufgenommenen Unfall die Verjährung erst mit Akteneinsichtnahme des Vermieters. Der Vermieter ist zur unverzüglichen Akteneinsichtnahme verpflichtet. Auf Verlangen des Mieters ist der Vermieter verpflichtet, das Datum der Akteneinsichtnahme dem Mieter mitzuteilen.

16. Datenschutz

16.1 Der Vermieter ist Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Die personenbezogenen Daten des Mieters und der berechtigten Fahrer werden zum Zwecke der Vertragsbegegnung, -durchführung und -beendigung vom Vermieter erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt. Eine werbliche Verwendung geschieht nur für Zwecke der Eigenwerbung (einschließlich der Empfehlungswerbung) des Vermieters, wenn eine datenschutzrechtliche Einwilligung auch für Werbung vorliegt (Double-Opt-In). Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für Vertragsabwicklung erforderlich ist gem. Art. 6 Abs. 1 b) und f) DSGVO (z. B. Abrechnungsdienstleister, Kreditinstitute, Haftpflicht- und Kaskoversicherungsunternehmen, zentrale Abrechnungsstellen zur Regulierung von Unfallschäden, etc.) oder der Vermieter gesetzlich zur Weitergabe auch ohne Einwilligung verpflichtet ist (insb. bei behördlichen Ermittlungen in Ordnungswidrigkeiten- und Strafsachen) gem. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Eine darüber hinaus gehende Verwendung bedarf einer besonderen gesetzlichen Erlaubnis oder der ausdrücklichen und jederzeit widerruflichen Einwilligung des Mieters und der berechtigten Fahrer.

16.2 **Hinweis:** Der Mieter und die berechtigten Fahrer können Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung und deren Herkunft verlangen. Zusätzlich besteht ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung der personenbezogenen Daten. Weitergehende Informationen hierzu finden sich auf der EUROPA SERVICE-Webseite (Datenschutzerklärung).

17. Schlussbestimmungen

17.1 Der Vermieter ist berechtigt, Rechte aus dem Mietvertrag sowie das Eigentum am Fahrzeug selbst – auch sicherungshalber – an Dritte abzutreten, bzw. zu übertragen. Der Mieter ist zur Abtretung von Rechten aus dem Mietvertrag an Dritte nur dann berechtigt, wenn der Vermieter hierzu schriftlich vorab seine Einwilligung erteilt hat.

17.2 Der Mieter kann wegen eigener Ansprüche gegen Forderungen des Vermieters nur aufrechnen, soweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte des Mieters wegen nicht aus diesem Mietvertrag herrührender Ansprüche sind ausgeschlossen.

17.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Mietvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit ganz oder teilweise verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

17.4 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Den Vertragsparteien bleibt vorbehalten, die aus der vorstehenden Vollständigkeitsklausel folgende Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit zu widerlegen.

17.5 Sofern der Mieter Vollkaufmann oder eine nach § 38 Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Vermieters vereinbart.

17.6 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über internationale Rechtsgeschäfte. Dies gilt auch, wenn der Mieter seinen Sitz im Ausland hat oder nach Mietvertragsabschluss ins Ausland verlegt.

Information nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Der Vermieter ist nicht verpflichtet und auch nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung: www.ec.europa.eu/consumers/odr

Stand: April 2022